

XIII. Gesundheitswesen.

Die in diesem Abschnitte gebotene Darstellung der administrativen Thätigkeit der Gemeinde auf dem Gebiete der Gesundheitspflege erhält ihre Ergänzung und nähere Beleuchtung durch den Abschnitt XV und indirect durch den Abschnitt VI (Capitel D) des statistischen Jahrbuches.

A. Gesundheitspolizei.

Städtischer Sanitätsdienst. Mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung des IX. Gemeindebezirkes und den in den letzten Jahren erfolgten Zuwachs der Bevölkerung daselbst fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 31. Jänner 1887 den Beschluss, zum Zwecke der leichteren und genaueren Besorgung des Localsanitätsdienstes in diesem Bezirke denselben in zwei Theile zu scheiden, für den abgetrennten Bezirkstheil einen zweiten städtischen Arzt zu bestellen und zu diesem Zwecke die vom Gemeinderathe bereits systemisirte, bisher aber offen gebliebene Stelle eines dreizehnten städtischen Arztes im Wege des vorgeschriebenen Concurjes zu besetzen.

Gegenwärtig wird daher der locale Sanitätsdienst im II., III. und IX. Gemeindebezirke von je zwei städtischen Ärzten, in den übrigen Gemeindebezirken von je einem städtischen Arzte besorgt.

Spitäler. Im Monate October 1886 wurde das im X. Gemeindebezirke gelegene städtische Epidemiespitalsgebäude an der Triesterstraße, welches bis dahin dem Wiener Krankenhausfonde zur Benützung überlassen war und vorübergehend als Pockenstation diente, nach geschehener Räumung und gründlicher Desinfection von der Gemeinde Wien als Choleranothspital zur Unterbringung und Pflege solcher Kranken eingerichtet.

Die daselbst in Pflege und Behandlung gestandenen Blatternkranken wurden in das k. k. Krankenhaus Rudolfstiftung im III. Gemeindebezirke überwiesen, zu welchem Zwecke daselbst eine eigene Abtheilung (Pockenstation) eingerichtet worden ist.

Die von den Bewohnern des III. Bezirkes in verschiedenen Eingaben hinsichtlich dieser Maßregel zum Ausdruck gebrachten sanitären Bedenken gaben dem Gemeinderathe Anlass, in der Plenarsitzung vom 11. März 1887 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es sei die Staatsverwaltung unter Hinweis auf den schädlichen Einfluss der Pockenstation im Rudolfspitale im III. Gemeindebezirke zu ersuchen, die Evacuierung dieses Krankenhauses und die Transferierung der Blatternkranken in das Spital an der Triesterstraße unverweilt zu veranlassen.

2. Unter einem sei die k. k. Statthalterei zu ersuchen, die Choleraverordnung aufzuheben, beziehungsweise die Gemeinde von der weiteren Ergreifung prophylaktischer Maßregeln zu befreien.

Der Magistrat hat diese Beschlüsse mit Bericht vom 20. März 1887 der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntnis gebracht und die Bitte gestellt, dieselbe wolle behufs definitiver Regelung dieser Angelegenheit die Erbauung einer Spitalsbaracke für Rechnung des Krankenhausfondes behufs definitiver Unterbringung der Pockenstation anordnen.

Über den Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei, womit dieselbe an die Gemeinde Wien die Anfrage richtete, ob sie geneigt sei, der Staatsverwaltung die Verwendung des Epidemiespitals an der Triesterstraße im X. Gemeindebezirke zur zeitweiligen Unterbringung von Kranken und Reconvalescenten mit Ausschluß von Infectionskranken zu überlassen, beschloß der Gemeinderath, es sei der k. k. n.-ö. Statthalterei mitzutheilen, daß ihr dieses Spitalgebäude zu dem gedachten Zwecke überlassen werde, sobald sie die Verfügung getroffen haben wird, daß die Blatternkranken aus dem Rudolfspitale entfernt werden.

Bezüglich der Errichtung eines vierten öffentlichen Krankenhauses auf Rechnung des Krankenhausfondes ist unterm 12. Juni 1887 an den Bürgermeister folgender Statthaltereierlass gelangt:

Im Laufe der letzten Zeit sind in mehreren Beschlüssen des Wiener Gemeinderathes und Anträgen des Wiener Magistrates irrthümliche Anschauungen sowohl über die Verpflichtungen, welche der Staatsverwaltung als Verwalterin der in Wien bestehenden Krankenanstalten obliegen, als auch in der Richtung zutage getreten, daß die Gemeinde Wien an ihre eigenen Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Krankenpflege in Wien, insofern deren Bedürfnisse nicht durch die von der Regierung verwalteten öffentlichen Krankenanstalten gedeckt werden, nicht den durch das Heimatgesetz vom Jahre 1863 und durch die §§ 3 und 4 des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 gebotenen Maßstab legt.

Infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. d. M., Z. 7962, werden Euer Hochwohlgeboren in dem Augenblicke, in welchem an die Errichtung einer vierten öffentlichen Krankenanstalt nach Maßgabe der verfügbaren, beziehungsweise verfügbar werdenden Mittel des Krankenhausfondes geschritten wird, folgende Eröffnungen gemacht:

Wenn die Staatsverwaltung in Berücksichtigung des in den bestehenden öffentlichen Krankenanstalten in Wien zeitweilig eintretenden Mangels an Belegraum an die Errichtung einer vierten derartigen Krankenanstalt geht, so geschieht dies keineswegs in Anerkennung irgend einer hierauf bezüglichen Verpflichtung der Regierung oder des Krankenhausfondes, sondern lediglich im Interesse der leidenden Menschheit und unter Berücksichtigung der vom Wiener Gemeinderathe als bedrängt geschilderten finanziellen Lage der Stadtgemeinde Wien, deren Aufgabe es in Gemäßheit der bestehenden Gesetze wäre, im Falle des Bedarfes gleich anderen Gemeinden mit der Errichtung von Krankenanstalten aus Gemeindemitteln vorzugehen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern muß sich demnach gegen jede Consequenz, welche von Seite der Gemeindevertretung Wiens aus der Thatsache der Errichtung eines vierten Krankenhauses seitens der Regierung gegen dieselbe jetzt oder in Zukunft abgeleitet werden wollte, im Vorhinein verwahren.

Des Weiteren wird Euer Hochwohlgeboren bekanntgegeben, daß das zu errichtende vierte Spital allerdings die Bestimmung hat, auch Infectionskranke verschiedener Art in epidemiefreien Zeiten aufzunehmen, daß jedoch der Belegraum dieses vierten Krankenhauses keineswegs ausschließlich oder auch nur vorzugsweise zur Unterbringung von Infectionskranken, sondern auch zur Unterbringung anderer Kranken bestimmt ist, und daß die Staatsverwaltung eine Verpflichtung zur Aufnahme von Infectionskranken in irgend eines der in Wien unter ihrer Verwaltung stehenden Krankenhäuser nur insoweit anzuerkennen vermag, als der Belegraum in denselben und die Spitalhygienischen Rücksichten die Aufnahme von Infectionskranken gestatten. — Durch die Errichtung dieser vierten Krankenanstalt wird daher die Gemeinde Wien von ihrer im Sanitätsgesetze begründeten Verpflichtung, zur Zeit des Herrschens einer Epidemie für die Unterbringung

von Infectionskranken in auf Kosten der Gemeinde errichteten Spitalern insoweit Sorg: zu tragen, als diese Infectionskranken in den von der Regierung verwalteten vier öffentlichen Krankenanstalten wegen des Mangels an Belegraum oder aus Spitalhygienischen Rücksichten nicht untergebracht werden können, nicht befreit.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, mir darüber, daß der Magistrat von dem vollen Inhalte dieses Erlasses Kenntniz genommen hat und daß dieser Erlass vollinhaltlich dem Gemeinderathe der Stadt Wien mitgetheilt wurde, was Euer Hochwohlgeboren jedenfalls schon in der nächsten Gemeinderathssitzung veranlassen wollen, unmittelbar nach Schluß der Sitzung zu berichten.

Hierüber ist der Magistrat angewiesen worden, hinsichtlich der Tragweite dieses Erlasses Bericht zu erstatten.

Im städtischen Epidemiehospitalgebäude an der Triesterstraße waren bisher die Materialvorräthe für den Spitalsbetrieb in einem Krankensaale aufbewahrt, da die für diesen Zweck benützten Souterrainräume hiezu ungeeignet befunden wurden.

Um diesem Übelstande gründlich abzuhelfen, hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 17. Juni 1887 den Beschluß gefaßt, ein gemauertes Magazin mit dem Kostenbetrage von 5500 fl. zu erbauen. Bezüglich der Platzfrage verfügte der Gemeinderath in derselben Sitzung, daß dieses Object auf dem rückwärts an das Spitalsgebäude anstoßenden, dem Wiener Bürgerhospitalfonds gehörenden Grunde herzustellen und daß dieser Grund bis zur definitiven Entscheidung über seine Erwerbung vorläufig vom Bürgerhospitalfonds um den Jahreszins von 79 fl. 7 fr. zu pachten ist. Die Verhandlungen wegen Erwerbung dieses Grundes vom Wiener Bürgerhospitalfonds waren bereits seit dem Jahre 1885 im Zuge.

In diesem Jahre wurden nämlich seitens der Staatsverwaltung für Rechnung des Krankenhauses mehrere an der rechten Seite der Triesterstraße gelegene Gründe, welche theils Eigenthum der Gemeinde Wien waren, theils dem Bürgerhospitalfonds gehörten, kaufweise erworben, um daselbst das oben erwähnte vierte Krankenhaus zu erbauen.

Von den letzteren Gründen verblieb ein an das städtische Epidemiehospitalgebäude angrenzendes Areal im Ausmaße von 1581.₄₇ Quadratklaster = 5118.₂₂₅ Quadratmeter im Eigenthume des Bürgerhospitalfonds. Dieser Grund eignete sich zur Herstellung einer Gartenanlage, weshalb der Gemeinderath über Antrag des Magistrates diesfalls in der Sitzung vom 13. September 1887 folgende Beschlüsse faßte:

1. Der dem Bürgerhospitalfonds gehörige, zur Erweiterung des städtischen Epidemiehospitalgebäudes an der Triesterstraße erforderliche Grund Cat.-Parc. Nr. 2090 im X. Bezirke im Flächenmaße von 1581.₄₇ Quadratklaster wird um den Betrag von 2 fl. per Quadratklaster gegen dem überlassen, respective dem Triesterhospital zugeschrieben, daß der Gesamtbetrag auf Grund des durch Vermessung des Stadtbauamtes constatirten genauen Flächenmaßes berechnet werde, die Gemeinde Wien alle hieraus entspringenden Gebühren sammt Zuschlägen sowie die Stempel- und Legalisierungskosten aus ihren eigenen Geldern allein bestreite. Der Gesamtbetrag ist aus den eigenen Geldern der Gemeinde dem Bürgerhospitalfonds zu restituieren.

2. Die Herstellung der Zufahrtsstraße mit dem Kostenbetrage von 3403 fl. 42 fr. und der Einfriedung des Grundes mit 985 fl. 13 fr. wird genehmigt.

3. Bezüglich der Gartenanlage ist der Stadtgärtner zu beauftragen, für dieselbe eine Skizze, bei welcher auf eine einfachere und minder kostspielige Ausführung Bedacht genommen ist, vorzulegen.

4. Die Einfriedung des Grundes ist sofort in Ausführung zu bringen, die übrigen Herstellungen dagegen sind auf das nächste Jahr zu verschieben.

In Ausführung des Punktes 3 dieses Beschlusses verfügte der Gemeinderath in der Sitzung vom 22. December 1887, daß die erforderlichen Bäume für die projec-

tierte Gartenanlage aus der städtischen Baumschule zu entnehmen und die diesfalls nöthigen Erdarbeiten zur Regulierung dieser Anlage gleichzeitig mit jenen für die Straßenherstellung im Offertwege zu vergeben sind.

Die hiefür erwachsenden Kosten im Gesamtbetrage von 2000 fl. wurden vom Gemeinderathe bewilligt.

Anlässlich des 50jährigen Bestandes des am 26. August 1837 von Dr. Ludwig Wilhelm Mauthner R. v. Mauthstein gegründeten St. Anna-Kinderspitals im IX. Gemeindebezirke, Kinderspitalgasse Nr. 6, fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 23. August 1887 den Beschluss, daselbst eine Bettstiftung aus städtischen Mitteln zu gründen, zu welchem Zwecke ein Betrag von 3000 fl. bewilligt worden ist.

Im Jahre 1887 erhielten folgende Spitäler Subventionen aus Mitteln der Gemeinde: das St. Anna-Kinderspital im IX. Gemeindebezirke 800 fl., das Erzherzogin Sophienspital im VII. Gemeindebezirke 1000 fl., das Karoline Riedl'sche Kinderspital im IX. Gemeindebezirke 800 fl. und das St. Josef-Kinderspital im IV. Gemeindebezirke 800 fl.

Kranken- und Leichentransport. Bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche die entsprechende Unterbringung der städtischen Sanitätsstation für den I. Gemeindebezirk verursachte.

Infolge des Beschlusses des Gemeinderathes, die Localitäten im alten Rathhause zu vermieten, ergab sich abermals die Nothwendigkeit, für die in diesem Gebäude provisorisch untergebrachten Krankenträger des I. Gemeindebezirkes anderweitige Unterkunftsräume zu beschaffen.

Der Gemeinderath hat diesfalls in der Plenarsitzung vom 2. August 1887 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist für die definitive Unterbringung der Sanitätsstation des I. Bezirkes im Sinne des Magistratsbeschlusses ein eigenes Gebäude auf dem im bauamtlichen Situationsplane mit II bezeichneten Punkte am Schanzel (rechtes Donaucanalufer) zu errichten.

2. Das vom Stadtbauamte vorgelegte Project ist im kurzen Wege dahin zu erweitern, dass die Kasernierung der Sanitätsdiener seinerzeit ermöglicht werde, zu welchem Zwecke der Schlaflsaal zu vergrößern und eine Menageküche herzustellen sein wird.

Mit Rücksicht auf diese Erweiterung des Projectes wird anstatt der vom Stadtbauamte mit dem approximativen Betrage von 6000 fl. veranschlagten Kosten eine Kostensumme von rund 7000 fl. bewilligt, welcher Betrag auf den Reservefond verwiesen wird.

3. Da die gegenwärtigen fünf Sanitätsdiener verheiratet sind und daher nicht kaserniert werden können, so wird der Stand der Sanitätsdiener provisorisch und temporär um einen ledigen Aushilfsdiener mit den üblichen Bezügen und Kasernierung, jedoch ohne Quartiergeldbezug vermehrt, und ist successive für die Unterbringung der verheirateten Sanitätsdiener auf anderen communalen Dienstposten Vorsorge zu treffen, so dass an Stelle derselben ledige eintreten und sohin schließlich der Sanitätsdienst von fünf ledigen Dienern versehen wird, welche während dieses Dienstes nicht heiraten dürfen, zu kasernieren sind und daher kein Quartiergeld zu beziehen haben.

4. Den gegenwärtigen fünf Sanitätsdienern wird für die Dauer ihrer Verwendung in dieser Eigenschaft ein jährliches Quartiergeld per je 200 fl. bewilligt, welches an dieselben vom Beginne jenes Quartales auszubezahlen sein wird, in welchem sie aus ihren Quartieren im alten Rathhause auszuziehen haben.

Bei den commissionellen Verhandlungen, welche anlässlich des Baues dieser Sanitätsstation am Schanzel eingeleitet wurden, ergab sich, dass ein kleiner Theil des Baugrundes Eigenthum des Stadterweiterungsfondes ist, weshalb noch die Bewilligung

des Ministeriums des Innern zur Benützung dieses Grundtheiles eingeholt werden mußte. Das Ministerium des Innern hat die Benützung dieses Grundtheiles zu dem angestrebten Zwecke bewilligt und der Gemeinderath in der Sitzung vom 24. September 1887 die daran geknüpften Bedingungen angenommen.

Diese Station — ein ebenerdiger Rohbau — besteht aus einem Depot für Kranken- und Leichentransportrequisiten, aus einem Depot für Wagen und Requisiten zum Transporte von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen, ferner aus einem Locale zur Unterbringung des Desinfectionsapparates, aus zwei Wohnzimmern, einem Permanenzlocale nebst Küche.

Die Station ist mit Rettungsrequisiten reichlich ausgestattet, und wird auch daselbst die Desinfection der von Infectionskranken herrührenden Effecten vorgenommen.

Infolge der Demolierung des Asyl- und Werkhauses im II. Gemeindebezirke, wo das städtische Kranken- und Leichentransport-Requisitendepot für diesen Bezirk sowie die Leichenkammer untergebracht war, ergab sich die Nothwendigkeit, diese Anstalten zu verlegen.

Diesfalls faßte der Gemeinderath über Antrag des Magistrates in der Sitzung vom 9. August 1887 folgende Beschlüsse:

1. Die Leichenkammer sowie das Krankentransport-Requisitendepot sind in das städtische Überschwemmungs-Requisitendepot am Tabor zu verlegen.

2. Die erforderlichen Adaptierungsarbeiten werden nach dem vorgelegten Stadtbauamtsprojecte genehmigt.

3. Die von einer Anzahl von Bewohnern des II. Bezirkes eingebrachte Petition um Verlegung der Leichenkammer in das städtische Depot in der oberen Augartenstraße Nr. 2 (Eisgrubendepot) wird abgewiesen.

4. Dem Leichenwächter ist der Dienst des Hausaufsehers im Überschwemmungsdepot zu übertragen.

5. Die vom Magistrate beantragte Aufführung eines Neubaus zur Wohnung des Materialdepotwächters wird abgelehnt.

Diesen Beschlüssen gemäß wurde die neue Leichenkammer und das Locale zur Einstellung der Krankentransport-Requisiten in Ausführung gebracht.

In ähnlicher Weise wurde infolge der vom Gemeinderathe beschlossenen Parcellierung der städtischen Hühnerhofrealität in der Siebenbrunnengasse im V. Bezirke wegen zweckmäßigerer Unterbringung eines Krankentransportwagens und des Desinfectionsapparates, welche bisher dort eingestellt waren, im Gemeindehause Vor- sorge getroffen.

Eine Vermehrung der städtischen Rettungsanstalten ist im Jahre 1887 dadurch eingetreten, daß die Sicherheitswachstube III. Bezirk, Rasumoffskygasse 2 mit den entsprechenden Rettungsrequisiten dotiert wurde.

Im Laufe des Jahres 1887 war es wiederholt vorgekommen, daß Leichen von Personen, welche während des Transportes in ein öffentliches k. k. Krankenhaus starben, zurückgewiesen wurden und sohin in einer städtischen Leichenkammer beigesetzt werden mußten.

Der Magistrat hat diesfalls an die k. k. u.-ö. Statthalterei Bericht erstattet, welche mit dem Erlaß vom 31. December 1887 anordnete, daß in Zukunft solche Leichen in dem betreffenden k. k. Krankenhause, für welches dieselben bestimmt waren, aufzunehmen sind, und von einem solchen Vorfalle der städtische Arzt des betreffenden

Bezirk, in welchem sich das Krankenhaus befindet, sofort wegen Vornahme der Leichenbeschau und Übertragung der Leiche in die zuständige Leichenkammer oder in jene am Centralfriedhofe zu verständigen ist.

Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit verschiedenen Gebrauchsgegenständen. Die Gemeindeverwaltung war auch im Berichtsjahre bestrebt, die ihr obliegende Fürsorge hinsichtlich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit verschiedenen Gebrauchsgegenständen zu bethätigen und alle Maßregeln durchzuführen, welche nothwendig erschienen, damit die in Verkehr gesetzten Nahrungsmittel nicht Ursache von Gesundheitsstörungen werden, wenn sie durch Zufall, aus Unwissenheit oder Gewinnsucht verdorben oder mit fremden schädlichen Stoffen gemengt werden.

Zu diesem Zwecke wurden vom städtischen Marktcommissariate bei den periodischen Revisionen in den Geschäftslocalen der Fragner, Gemischtwarenverschleißer, Gastwirthe, Zuckerbäcker u. u. Proben abgenommen und nebst jenen Objecten, welche zu diesem Zwecke von Parteien den Amtsorganen überbracht worden sind, der chemischen oder mikroskopischen Untersuchung durch die von der Gemeinde bestellten Sachverständigen unterzogen. In dieser Weise sind im Jahre 1887 theils in Erfüllung der Obliegenheiten des eigenen Wirkungskreises, theils über Ersuchen anderer Behörden 1017 chemische und mikroskopische Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln (Kappern, Mixpickles, conservirten Gemüsen), verschiedenen Kosmetiken, Desinfectionsmitteln, Arzneiwaren und Giften, Erde, Wasser und sonstigen Gebrauchsartikeln durchgeführt worden.

In Fällen, in welchen diese Untersuchungen den Thatbestand einer strafbaren Handlung ergaben, wurde gegen die schuldtragenden Personen mit empfindlichen Geldstrafen vorgegangen und die Vertilgung der beanständeten Waren verfügt.

Die chemische Untersuchung einer Probe conservirter, in Blechbüchsen eingelegten grünen Früchte ergab, daß dieser Artikel nicht unbeträchtliche Mengen von Kupfer, beziehungsweise von Kupfervitriol enthält.

Zugleich wurde durch die bezüglichen Erhebungen festgestellt, daß solche conservirte, in Blechbüchsen eingelegte Gemüse, welche des besseren Aussehens wegen mit Kupfervitriol gefärbt worden sind, in den wenigsten Fällen im Inlande erzeugt, sondern zumeist aus dem Auslande, und zwar aus Frankreich und Italien nach Wien eingeführt und auf dem hiesigen Plage in Verkehr gesetzt worden sind.

Der Magistrat hat sich deshalb veranlaßt gesehen, mittels Berichtes vom 31. Juli 1887 bei der k. k. n.-ö. Statthalterei den Antrag zu stellen, dieselbe möge dahin wirken, daß die Einfuhr solcher die Gesundheit gefährdenden Artikel aus dem Auslande und insbesondere der Verkehr mit denselben auf dem Wiener Plage hintangehalten werde.

In Willfahung dieses Antrages verfügte das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 10. August 1888, daß die Zollämter ausländische Gemüseconserven, welche in Oesterreich eintreffen, an die Bezugsberechtigten erst dann ausfolgen dürfen, wenn durch eine vorgängige sanitätsämthliche Untersuchung nachgewiesen ist, daß die Ware kupferfrei ist.

Beseitigung sanitärer Übelstände in Häusern, Wohnungen und auf Baugründen. Der Magistrat hat auch im Jahre 1887 der gesunden Beschaffenheit der Wohnräume unausgesetzt seine Aufmerksamkeit zugewendet.

Zum Zwecke der Beseitigung sanitärer Übelstände in Wohngebäuden, auf Baugründen u. dgl. hat der Magistrat 1262 Amtshandlungen durchgeführt. Davon sind 712 Amtshandlungen wegen vorschriftswidriger oder schlecht situierter Aborte, Pissoirs, Canäle, Stallungen, Kalk-, Dünger- und Senkgruben, ferner 550 Amtshandlungen wegen Unreinlichkeit in Haushöfen und auf Baugründen vorgenommen worden. Sanitätswidrige Wohnungen wurden im ganzen 862 beanständet. In 257 Wohnungen sind die Wände feucht vorgefunden worden, in 123 Fällen gab Wohnungsüberfüllung Veranlassung zum Einschreiten des Magistrates. Wegen anderer sanitärer Übelstände in Wohnräumen, bestehend in ungenügendem Licht- und Luftzutritte, in der Bewohnung von Gassenlocalitäten, denen die directe Verbindung mit dem Innern des Hauses mangelt, in der Benützung von Wohnungen, in welchen Genuß- und Nahrungsmittel feilgehalten werden, und wegen Verwendung ungeeigneter Räume zur nächtlichen Unterkunft für das gewerbliche Hilfspersonale bei Gewerbetreibenden ist in 482 Fällen amtgehandelt worden.

Die Mehrzahl der erhobenen Anstände wurde über erlassene Aufträge beseitigt; bloß in 21 Fällen mußte gegen die betreffenden Parteien, welche ungeachtet der ergangenen Mahnung die behördlichen Aufträge nicht befolgt hatten, strafweise vorgegangen werden.

Vorkehrungen gegen epidemische Krankheiten. In den ersten vier Monaten des Jahres 1887 nahmen die Vorbauungsmaßregeln, welche von der k. k. n.-ö. Statthalterei und von der auf Grund des Erlasses derselben vom 16. September 1886 eingesetzten Wiener Gesundheitscommission in der Absicht getroffen wurden, um die Einschleppung der im Monate September 1886 in Ungarn epidemisch aufgetretenen Cholera nach Wien hintanzuhalten, die volle Thätigkeit der städtischen Sanitätsorgane in Anspruch.

Die bezüglichlichen prophylaktischen Maßregeln sowie die Einrichtung des Meldungswezens der aus Choleraegenden in Wien anlangenden Reisenden und deren ärztliche Überwachung, dann die Thätigkeit der Wiener Gesundheitscommission und der Sectionen in den einzelnen Gemeindebezirken wurden schon in dem Verwaltungsberichte der Stadt Wien für das Jahr 1886 auf Seite 183—186 eingehend besprochen.

An dieser Stelle verdient nur noch erwähnt zu werden, daß hierorts auch Vorkehrungen getroffen worden sind, damit nicht durch Postbedienstete, welche die Postambulanzen Budapest-Wien und Nagy-Ranizsa-Wien begleiteten, die Cholera nach Wien eingeschleppt werde. Glücklicherweise blieb Wien von dem epidemischen Auftreten der Cholera verschont. Im Jahre 1887 ist in Wien weder ein Erkrankungs- noch ein Todesfall an Cholera vorgekommen.

Da im Monate April 1887 in Ungarn die Cholera gänzlich erloschen war, wurden mit der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1887 die aus Anlaß der Cholerafaher getroffenen Anordnungen außer Kraft gesetzt.

Am 10. Mai 1887 versammelte sich die Wiener Gesundheitscommission zur Schlußsitzung, in welcher nebst anderen Angelegenheiten beschlossen wurde, dem Gemeinderathe über die Verwendung des Creditcs von 50.000 fl., welcher zur Bestreitung der aus Anlaß der Cholerafaher erwachsenden Auslagen in der Sitzung vom 24. September 1886 bewilligt worden war, Bericht zu erstatten, worauf die Auflösung der Commission erfolgte.

Von dem erwähnten Credite per 50.000 fl. wurden im ganzen nur 31.210 fl. 30 fr. verausgabt, wobei aber insbesondere hervorgehoben zu werden verdient, daß bloß 18.916 fl. 65 fr. für solche Anschaffungen und Vorkehrungen verwendet wurden, welche speciell aus Anlaß der prophylaktischen Maßregeln gegen die Cholerafaher gemacht werden mußten; hieher gehören die Löhnungen der aus Anlaß der Cholerafaher aufgenommenen Krankenträger und Desinfectionsdiener, die Beistellung beziehungsweise Adaptierung von Permanenzlocalitäten für dieselben, dann für die Beschaffung der Bettfournituren für das Cholerahospital an der Triesterstraße 2c. 2c.

Die restliche Summe per 12.293 fl. 65 fr. betraf dagegen allgemein bleibende Anschaffungen und Verbesserungen an den bestehenden sanitären Einrichtungen. Hieher gehört die Herstellung von 12 Krankentransportwägen zum Transporte infectiös erkrankter Personen, welche gegenwärtig in den 10 Wiener Gemeindebezirken in Verwendung stehen, dann der Ankauf und die Aufstellung von 10 Stück Thursfield'schen Desinfections-Apparaten, welche auch derzeit zur Desinfection der von Infectionskranken herrührenden Effecten dienen, weiters der Ankauf von 10 Stück Tragsesseln zu dem Zwecke, um schwer erkrankte Personen aus den oberen Stockwerken der Häuser über die Stiegen bis zum Krankentransportwagen übertragen zu können.

Die prophylaktischen Vorkehrungen bei anderen Infectionskrankheiten erstreckten sich wie in den früheren Jahren auf die möglichste Absonderung erkrankter Personen, rücksichtlich Abgabe derselben in ein Spital, auf die Desinfection der infectierten Wäsche und Räumlichkeiten und auf die Schließung einzelner Classen oder ganzer Schulen im Falle des Vorkommens zahlreicher Erkrankungen bei Schulkindern oder einer Erkrankung in der Familie des Schulleiters, wenn dessen Wohnung im Schulgebäude untergebracht war.

Zur wirksamen Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887 eine neue Desinfectionsvorschrift verlaublicht, welche insbesondere die Anwendung der strömenden überhitzten Wasserdämpfe bei der Handhabung jener Apparate, welche zur Desinfection von Kleidern, Wäsche, Betten und anderen Effecten an einer Infectionskrankheit erkrankter Personen eingerichtet sind, vorschreibt.

Die Gemeinde Wien hat zu diesem Zwecke außer den bereits im Jahre 1886 angekauften, in den einzelnen Wiener Gemeindebezirken in Verwendung stehenden zehn transportablen Thursfield'schen Desinfectionsapparaten im Jahre 1887 noch einen solchen für das Versorgungshaus am Alserbach und für das Bürgerversorgungshaus im IX. Gemeindebezirke angekauft, und die Verfügung getroffen, daß im städtischen Epidemiehospitalgebäude an der Triesterstraße an Stelle des Desinfectionsofens älterer Construction im ehemaligen Werkstättenhäuschen ein stabiler Thursfield'scher Desinfectionsapparat mit Coaksfeuerung aufgestellt werde, welcher infolge der isolierten Lage selbst für den Fall, als das Epidemiehospital mit Kranken belegt sein sollte, zur Desinfection anderer als der Spitalseffecten verwendet werden kann.

Die Gemeinde Wien besitzt demnach gegenwärtig 12 Desinfectionsapparate (System Thursfield), und zwar 11 transportable und einen stabilen, welche in den einzelnen Gemeindebezirken in folgender Weise vertheilt sind:

Für den I. Gemeindebezirk in der Sanitätsstation am Schanzl nächst der Augartenbrücke, für den II. Gemeindebezirk in dem Kranken- und Leichentransport-Requisitendepot am Tabor Nr. 3, für den III. Gemeindebezirk im Depot in der Fasangasse

am ehemaligen Pferdemarkte, für den IV. Gemeindebezirk im Depot in der Alagbaumgasse Nr. 4, für den V. und VII. Gemeindebezirk in den Gemeindegäusern daselbst, für den VI. Gemeindebezirk in der Theobaldgasse Nr. 2 (Polizeigefangenhäuser), für den VIII. Gemeindebezirk in der Fuhrmannsgasse Nr. 16, für den IX. Gemeindebezirk im Depot am Ankerberge und im städtischen Versorgungshause und für den X. Gemeindebezirk im städtischen Epidemiespitalsgebäude an der Triesterstraße, woselbst auch der stabile Desinfectionsapparat aufgestellt ist.

Die Desinfection der Effecten wird von städtischen Sanitätsorganen, welche entsprechend instruiert sind, nach einer bestimmten Vorschrift ausgeführt und von den städtischen Ärzten überwacht.

Zu diesem Zwecke ist an dem Standorte eines jeden Desinfectionsapparates ein Vormerkbuch aufgelegt, in welchem die vollzogenen Desinfectionsacte eingetragen erscheinen.

Impfwesen. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hatte (vergl. den Verwaltungsbericht pro 1886, S. 187) mit dem Erlasse vom 23. April 1886 dem Magistrate aufgetragen, alljährlich vor Beginn der öffentlichen Impfung in Wien eine Conscription der Ungeimpften vorzunehmen. Bei Durchführung dieser Maßregel mußte darauf Bedacht genommen werden, daß das durch diese Conscription gesammelte umfangreiche Materiale einer gründlichen Bearbeitung unterzogen werde, um dasselbe bei der Durchführung der jährlichen allgemeinen Impfung in Wien mit Erfolg zu verwerten. Der Magistrat hat daher die k. k. Polizeidirection in Wien ersucht, einen Theil der bezüglichen Arbeiten durch die Sanitätsorgane der k. k. Polizeidirection ausführen zu lassen.

Die k. k. Polizeidirection hat jedoch dieses Ansinnen abgelehnt, worauf vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 6. September 1887 folgende Entscheidung getroffen worden ist:

Die Organisation des Impfwesens der Reichshauptstadt hat die Lösung der praktischen Aufgabe zum Ziele, durch möglichst umfassende jährliche Abimpfung der Ungeimpften nach Maßgabe des Impfnormativs vom Jahre 1836 die Disposition der Bevölkerung von Wien zur Erkrankung an Blattern zu beseitigen oder doch zu verringern. Es muß daher einerseits die Conscription der Ungeimpften vor der Allgemeinimpfung zur letzteren in die richtige Beziehung, das hiedurch gewonnene, zuvor entsprechend geordnete Material den zur Impfung verpflichteten k. k. Polizeiärzten zugänglich gemacht, andererseits von den letzteren der Vollzug der Impfung an den betreffenden Ungeimpften sowie der Erfolg der Impfung vorgemerkt werden, wozu dieselben ohne Zweifel sowohl nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 9. Juli 1836 Z. 13.192, als nach dem Schlußabsatze des § 4 der Instruction für Polizeiärzte vom 7. December 1885 verpflichtet sind. Desgleichen wird der Polizeiarzt auch über seine sonstigen Impfungen von Impfungen, die in der Conscriptionsliste seines Bezirkes nicht verzeichnet sind, wohlgeordnete Vormerkungen zu führen und dieselben periodisch dem Magistrate zur Verfügung zu stellen haben.

Auch die von Privatärzten vorgenommenen Impfungen werden in geeigneter Weise in Evidenz zu halten sein.

Den formellen Schwierigkeiten, welche die Auffuchung der Impflinge in den Impfverzeichnissen verursacht, dürfte dadurch begegnet werden können, wenn aus den Conscriptionslisten seitens des Magistrates alphabetisch geordnete Verzeichnisse der Impflinge zusammengestellt und dem Impfarzte zur Benützung übergeben würden. Durch die Eintragungen, welche die Impfarzte in diesen Impfregistraren hinsichtlich der Abimpfungen vorzunehmen haben, und durch die ergänzenden Vormerkungen über deren anderweitige Impfungen wird der Magistrat bei Benützung entsprechender Formularien in die Lage versetzt werden, innerhalb eines gewissen Termines nach vollzogener Conscription diejenigen Impfparteien kennen zu lernen, bei welchen die Impfung noch

nicht vollzogen wurde, um im Sinne des Impfnormativs mit der speciellen Aufforderung zur Bornahme derselben, eventuell zur Vorlage des Impfzeugnisses oder zum Erscheinen an einem bestimmten Impftermine vorgehen zu können.

Auf diese Art dürfte es gelingen, umfassende praktische Erfolge zu erzielen.

Dieselben werden dann durch weitere in den Bestimmungen des gedachten Impfnormativs begründete Anordnungen zu vervollständigen sein, so insbesondere im Sinne des § 13, lit. d derselben durch Anordnung der Impfung aller in Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. dgl. aufgenommenen ungeimpften Kinder, durch Förderung der Impfung aller etwa ungeimpften Schulkinder und insbesondere durch umfassende Handhabung der Vorschriften über die obligatorische Nothimpfung im Falle des Auftretens von Blattern in einem Stadttheile.

Im Grunde dieser Andeutungen wird es als die Aufgabe der städtischen Organe, welche im Sinne des § 4, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, bei der Durchführung der öffentlichen Impfung mitzuwirken haben, und als die Aufgabe der polizeilichen Organe andererseits, denen die Durchführung selbst obliegt, anzusehen sein, daß die ersteren die vorgeschriebene Conscriptierung der Ungeimpften vornehmen und die vom hohen k. k. Ministerium des Innern empfohlenen, aus den Conscriptionsbögen zusammenzustellenden alphabetischen Verzeichnisse verfassen.

Bei den auf Grund dieser Verzeichnisse durchzuführenden Impfungen ist von den öffentlichen Impfarzten die wirklich vorgenommene Impfung, und soferne die Geimpften zur Revision erschienen sind, der hiebei sowie auf anderem Wege in Erfahrung gebrachte Erfolg der Impfung bei jedem Individuum in das Verzeichniß einzutragen.

Wenn Individuen zur Impfung gelangen, deren Namen in den Verzeichnissen nicht eingetragen sind, sind die Namen derselben in das Verzeichniß einzustellen, und ist, wenn es sich dabei um Individuen handelt, welche aus einem anderen Bezirke zur Impfung zugewachsen sind, der Bezirk, in welchem sie entweder wirklich oder nur muthmaßlich conscribiert worden sind, genau ersichtlich zu machen, damit sie in dem betreffenden Bezirksverzeichnisse bei der Verarbeitung des Impfmateriales als geimpft eingetragen werden können.

Das gesammte, bei der öffentlichen Impfung als Grundlage verwendete Conscriptionsmateriale ist nach Beendigung der allgemeinen öffentlichen Impfung wieder an den Magistrat zurückzuleiten, dessen weitere Aufgabe es sohin ist, die in den bestehenden Impfvorschriften wie in den obigen Anordnungen enthaltenen Maßnahmen zu dem Behufe zu treffen, daß die ungeimpft Verbliebenen zur Impfung herangezogen werden.

Rücksichtlich der genaueren Evidenzhaltung der von Privatärzten vorgenommenen Impfungen wird der Wiener Magistrat im Sinne des mit dem h. o. Erlasse vom 17. November 1859, Z. 44.918, mitgetheilten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. October 1859, Z. 14.475, das Geeignete zu verfügen haben.

Die in diesem Erlasse erwähnten Maßregeln wurden, soweit sie in die Competenz der Gemeinde fallen, in entsprechender Weise in Vollzug gesetzt.

Die öffentliche unentgeltliche Impfung wurde wie alljährlich in Wien in den Monaten Juni, Juli und August vorgenommen. Es bestanden zu diesem Zwecke 17 entsprechend eingerichtete Impflocalitäten, welche in den zehn Gemeindebezirken vertheilt und in den Gemeindegäufern und in den städtischen Schulgebäuden untergebracht waren.

Im Jahre 1887 wurden 14.782 Personen geimpft. Die Zahl der am Schlusse des Jahres ungeimpften Personen betrug nach den Ausweisen 21.948.

An Blattern erkrankten im Berichtsjahre 327 Personen, von welchen 110 gestorben sind, während im Jahre 1886 794 Personen an Blattern erkrankt waren und 204 an dieser Krankheit gestorben sind.

Hundswuth. In der ersten Hälfte des Jahres 1887 kamen in Wien und in den zum Wiener Polizeirayon gehörigen Vorortegemeinden 19 Fälle von Hundswuth vor.

Aus diesem Anlasse hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 23. Juli 1887 folgende außerordentliche Maßregeln für den ganzen Umfang des Wiener

Polizeirahons angeordnet und deren Durchführung den betreffenden politischen Behörden zur Pflicht gemacht:

1. Alle Hunde müssen, sobald sie den Verschluss der Wohnungen verlassen, bei Vermeidung der im § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, angedrohten Strafen mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein oder an der Leine geführt werden. Der Wasenmeister ist angewiesen, maulkorblose und auch nicht an der Leine geführte Hunde, selbst wenn sie mit der ortsüblichen Hundemarke versehen wären, einzufangen und zu vertilgen. Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, werden wie die maulkorblosen behandelt.

2. Das bestehende Verbot des Mitnehmens der Hunde in öffentliche Locale, namentlich in Gast- und Kaffeehäuser, in öffentliche Gärten und Belustigungsorte, ferner in Stellwägen und Tramwaywaggonen, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass sowohl die zuwiderhandelnden Hundebesitzer wie auch die Besitzer öffentlicher Locale und die Conducteure öffentlicher Fuhrwerke, welche Hunde in ihren Localen, beziehungsweise Fuhrwerken dulden, der Bestrafung nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, unterliegen.

3. Nach § 35, Alinea 1 des Thierseuchengesetzes ist jedermann verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, welche den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und gleichzeitig dem betreffenden Polizeicommissariate die Anzeige zu erstatten.

Diese Anordnung, welche an dem der Kundmachung nächstfolgenden Tage in Kraft trat, war noch am Ende des Berichtsjahres in Wirksamkeit.

Flusspolizeiordnung für den Wienfluss. Die Verunreinigung des Wienflusses, welche außer unangenehmen Ausdünstungen sanitäre Bedenken rücksichtlich der Bevölkerung der anrainenden Gegenden hervorrief, gab schon zu Anfang dieses Jahrhunderts und wiederholt in späterer Zeit Veranlassung zu vereinzeltten Vorschriften der n.-ö. Regierung.

Diese Vorschriften enthielten Verbote in Betreff der Beschädigung der Flussufer, des Ableerens von Mist und Unrath, der Benützung des Wienflusswassers zum Aufspritzen, des Eishauens u. dgl. und betrafen auch die Herstellung von Vorrichtungen im Flusse für gewisse Gewerbsbetriebe (Färbereien, Wäschereien), die Uferversicherung an gefährlichen Stellen (nächst den Wehren), die Vorkehrungen gegen Überschwemmungsgefahr u. a. m.

In neuester Zeit wurde infolge der Verhandlungen, welche über Maßregeln zur Hintanhaltung der Verunreinigung des Wienflusses zwischen der k. k. n.-ö. Statthalterei, dem Magistrate und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus gepflogen worden sind, die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, für das ganze vom Wienflusse durchzogene Gebiet auf Grund des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, und anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen eine Wienflusspolizeiordnung zu erlassen, welche an die Stelle der bisher bestehenden Specialverordnungen zu treten hätte.

Die Maßregeln, welche die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus in einem Berichte ddo. 30. Jänner 1886 an die k. k. n.-ö. Statthalterei in materieller Hinsicht vorschlug und welche sie zum Theile in ihrem Amtsgebiete bereits in Vollzug setzte, betrafen:

1. das Verbot des Abladens von Kehrrieth, Mist und Schutt an den Uferböschungen und im Flusse selbst;

2. die Einleitung von Niederschlagswasser, von Senkgruben, Canalüberfällen, Canälen und Fabriksabwässern in den Wienfluß;

3. die Assanierung der Nebenbäche;

sie strebte aber auch die Aufstellung von Aufsichts-, respective Executionsorganen an.

Mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 17. Mai 1886 wurde nun der Magistrat beauftragt, sich mit der genannten Bezirkshauptmannschaft behufs Ausarbeitung des Entwurfes einer Wienflußpolizeiordnung in das Einvernehmen zu setzen, und es beschloß der Gemeinderath auf Grund des bezüglichen Magistratsberichtes in der Plenarsitzung vom 23. September 1887, daß die abverlangte Äußerung in folgendem Sinne abgegeben werde:

„Der Magistrat ist mit der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus in dem Berichte an die k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1886, Z. 6183, angeregten Erlassung einer Flußpolizeiordnung für den Wienfluß principiell einverstanden und stimmt auch den dort in Betreff des Abladens von Rehricht und Unrath in dem Bette und an den Flußböschungen, in Betreff der Einleitung von Jauche aus den Senkgruben, Aborten und der Fabriksabwässer in den Fluß sowie rücksichtlich der Canalüberfälle und Canäle und der Assanierung der Nebenbäche vorgeschlagenen Maßnahmen, die nur noch in Paragraphe zu formulieren wären, vollkommen überein.

Die in den Schlussträgen gemachten Vorschläge über die Aufstellung eines besonderen Flußaufsichtspersonales und technischen Organes für die Beaufsichtigung des Wasserlaufes sind aber für das Wiener Territorium und die Wiener Gemeinde nicht anwendbar, weil zufolge Beschlusses des Gemeinderathes vom 22. Februar 1872, G.-R.-Z. 5999, die unmittelbare Beaufsichtigung des Wienflusses in Wien durch die k. k. Sicherheitswache und die Bezirksaufseher des III., IV., V. und VI. Gemeindebezirkes geschieht, die technische Beaufsichtigung aber durch das Stadtbauamt vollzogen wird, daher die Gemeinde Wien einerseits jede Ingerenz auf die Anstellung und Besoldung eines besonderen Wienflußaufsichtspersonales und technischen Organes für den Flußdienst ablehnt und andererseits diese Angelegenheiten für das Wiener Gemeindegebiet durch ihre eigenen Organe in der bisherigen Weise vornehmen lassen wird.“

Dieser Äußerung war jedoch noch beizufügen, daß zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Wienflusses in Wien auch die Sanitätsaufseher des I. Bezirkes heranzuziehen sind.

Sechster internationaler Congress für Hygiene und Demographie. Am 26. September 1887 wurde der sechste internationale Congress für Hygiene und Demographie in Wien von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen Erzherzog Rudolf im großen Musikvereinssaale in feierlicher Weise eröffnet. Gelehrte und Fachmänner fast aller Länder sind der Einladung, am Congress zu erscheinen, gefolgt und haben sich an den Arbeiten mit dem größten Eifer betheiligt und die verschiedenen wissenschaftlichen hygienischen programmäßig aufgestellten Fragen in zahlreichen Sitzungen behandelt.

Auch der Wiener Gemeinderath nahm ein sehr reges Interesse an dem Zustandekommen dieses Congresses, indem er mit dem Beschlusse vom 17. Februar 1887 dem Organisationscomité eine Subvention von 2000 fl. und weitere 1000 fl. zur Fertigstellung der Publicationen des Congresses gewährte und Mitglieder des Gemeinderathes und Magistrate zu den Berathungen des Congresses, welche im Universitätsgebäude stattfanden, delegierte.

Am Eröffnungstage wurden die Congressmitglieder im Festsaale des neuen Rathhauses empfangen.

Nach Beendigung der Arbeiten des Congresses am 2. October 1887 fand die Schlußfeier statt, zu welcher der Gemeinderath den Cursalon zur Verfügung stellte.

Mit dem internationalen hygienischen Congresse in Wien war eine Ausstellung im Arkadenhofe der Universität verbunden, welche auch von der Gemeinde besichtigt worden ist.

Verschiedene sanitätspolizeiliche Normen. Als solche sind anzuführen:

Die Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 12. Jänner 1887, betreffend den Begriff und Umfang des Zahntechniker-gewerbes. Laut dieser Verordnung bildet die Zahntechnik einen integrierenden Bestandtheil der Zahnheilkunde, ist daher kein Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes und kann als freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nur die Erzeugung künstlicher Zähne und der Handel mit diesen angesehen werden.

Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, womit eine Vorschrift gegeben wurde, wie bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen vorzugehen ist.

Die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1887, durch welche normiert wurde, daß die zur Dispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Ärzte und Wundärzte bei den politischen Behörden mittels besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen und verpflichtet sind, die für ihre homöopathischen Hausapotheken erforderlichen Stammtincturen und Präparate ausschließlich nur aus inländischen Apotheken zu beziehen und bei Verabreichung ihrer homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke einen mit ihrer Namensunterschrift bestätigten Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung anzugeben ist, zu hinterlegen.

Der Statthaltereierlass vom 4. November 1887, welcher bestimmt, daß jedesmal bei Verleihung neu errichteter Apothekergewerbe die eingebrachten Competenzgesuche dem zuständigen Apothekergremium zur Prüfung und Äußerung über die relative Würdigkeit der einzelnen Bewerber zu übermitteln sind, bevor mit der Verleihung der Concession in erster Instanz vorgegangen wird.

Schließlich sei erwähnt, daß nach dem im Jahre 1887 erschienenen officiellen Verzeichnisse der in den österr. Ländern zum Abjase von Giften berechtigten Geschäftsleute am 31. October 1886 in Wien 39 Geschäftsleute die Befugnis zum Giftverschleiß besaßen.

Strafamtshandlungen und Confiscationen. Im Sanitätsdepartement des Magistrates wurden im Jahre 1887 im ganzen 181 Strafamtshandlungen durchgeführt; in 154 Fällen erfolgte ein Straferkenntnis wegen Übertretung der sanitätspolizeilichen Vorschriften, in 84 Fällen wurde außer Geldstrafen auch die Vertilgung der beanstandeten verdorbenen oder gesundheitschädlichen Waren verfügt; in 27 Fällen wurden die Acten den competenten Gerichtsbehörden zur Strafamtshandlung abgetreten.

Der Gesamtbetrag der im Sanitätsdepartement des Magistrates verhängten Geldstrafen belief sich auf 534 fl.

Sanitätspolizeiliche Obductionen haben 710 (gegen 714 im Vorjahre) stattgefunden.

Exhumierungen und Leichenabfuhr. Im Jahre 1887 haben 223 Exhumierungen von Leichen auf den alten städtischen Friedhöfen und auf dem Centralfriedhofe

(gegen 244 im Jahre 1886) stattgefunden; 474 Leichen wurden von Wien in Friedhöfe auswärtiger Gemeinden überführt, 460 Leichen sind von auswärtigen Gemeinden nach Wien überbracht und im Wiener Centralfriedhofe beerdigt worden. Im Jahre 1886 betrug die Zahl der aus Wien weggeführten Leichen 495 und die Zahl der nach Wien überbrachten und im Wiener Centralfriedhofe beerdigten Leichen 462.

B. Badeanstalten.

Das städtische Bad nächst der Kronprinz Rudolfbrücke. Das städtische Bad nächst der Kronprinz Rudolfbrücke wurde in der Badesaison des Jahres 1887, d. i. vom 1. Juni bis 16. September (108 Tage), von 94.210 (1886: 81.403) Badenden besucht und es ist in dieser Saison (am 31. Juli) die bisher höchste Tagesziffer von 6077 Badenden erreicht worden.

Den Witterungsverhältnissen entsprechend war der Badebesuch in den Monaten Juni, August und September schwach, während der Monat Juli die bisher höchste Monatsziffer von 66.770 Badegästen aufweist; die steigende Frequenz der Badeanstalt kann wohl als ein erfreuliches Zeichen der zunehmenden Beliebtheit derselben betrachtet werden.

Es badeten:

im Monate Juni	(30 Tage)	3.654	Personen
" "	Juli	(31 ")	66.770 "
" "	August	(31 ")	16.550 "
" "	September	(16 ")	7.236 "

Davon benützten:

		Männer	Frauen	zusammen Personen
das Schwimmbassin	I. Classe	8.852	390	9.242
" "	II. "	9.551	1.047	10.598
die Vollbäder	I. "	9.680	6.251	15.931
" "	II. "	33.093	25.213	58.306
" Separatbäder		100	33	133

An Eintrittskarten zur Besichtigung des Bades wurden 964 (1886: 989) Stück ausgegeben.

An den Baulichkeiten des städtischen Bades ist im Jahre 1887 insoferne eine Veränderung eingetreten, als einige unbenützte Separatbäder cassiert und bei zwei Vollbädern Grundschalungen hergestellt wurden. Diese Verschalungen sind über Anregung der zum Studium der Wasserströmung im Jahre 1886 berufenen fachmännischen Expertise zur Ausführung gelangt und bilden eine Fortsetzung der bereits früher begonnenen gleichen Arbeiten, deren Zweck darin besteht, die Wasserströmung nur den benützten Bassintheilen in verstärktem Maße zuzuführen.

Oberes städtisches Badebassin. Der Bestand des noch unbenützten Badebassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Jahre 1887 keine Veränderung erfahren.

Das im Vorjahre verfaßte Project zum theilweisen Ausbau dieses Bades hat die Genehmigung nicht erhalten.

Städtisches Freibad. Der Betrieb des städtischen Freibades ist im Jahre 1887 nach der mit dem Pächter erfolgten Vertragsverlängerung in der bisherigen Weise fortgeführt worden.

Dieses Bad wurde von 68.438 männlichen, 14.120 weiblichen, daher zusammen von 82.558 Personen benützt. Die Frequenz im Vorjahre betrug 70.870 Personen.

Städtisches Volksbad im VII. Bezirke. Das städtische Volksbad in der Wondscheingasse im VII. Bezirke, dessen Einrichtung bereits im letzten Verwaltungsberichte näher besprochen worden ist, wurde am 22. December 1887 der allgemeinen Benützung übergeben.

Beide Abtheilungen dieses Bades sind an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, an Werktagen von 3 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends zur Benützung geöffnet.

Das Bedienungspersonale besteht aus einem Bademeister mit 60 fl. Monatslohn, zwei Badedienern mit je 1 fl. 15 kr. und zwei weiblichen Individuen mit 1 fl. Taglohn.

Dem Bademeister obliegt die Überwachung des Betriebes, die Beforgung des Cassadienstes und die Aufsicht über das Inventar, während die sonstigen mit dem Badebetriebe im Zusammenhange stehenden Manipulationen dem übrigen Personale zur Verrichtung überwiesen sind.

Mit der technischen Leitung des Bades wurde der städtische Heiz- und Ventilationsinspector betraut.

Vom Eröffnungstage (22. December 1887) bis zum Schlusse des Jahres 1887 wurde das Bad von 641 Personen (572 Männer und 69 Frauen) besucht.

C. Bedürfnisanstalten.

Auch im Jahre 1887 wurde von dem Unternehmer Wilhelm Beck eine neue Bedürfnisanstalt am Franz Josefs-Quai nächst der Augartenbrücke errichtet.

Am Ende des Jahres 1887 bestanden daher in Wien im ganzen 19 solche Anstalten, und zwar:

a) Beck'sche Bedürfnisanstalten,

je eine im I. Bezirke auf dem Börseplatze, im Rathhauspark, in der Friedrichsstraße nächst der Elisabethbrücke, am Stubenring nächst der Aspernbrücke, am Franz Josefs-Quai nächst der Ferdinandsbrücke, am Burgring vor dem Hause Nr. 13, im Schulhof und am Franz Josefs-Quai nächst der Augartenbrücke;

im III. Bezirke in der Invalidenstraße;

im VI. Bezirke außerhalb der Mariahilferlinie.

ferner auf hofärarischem Grunde:

im Volksgarten und im k. k. Prater nächst dem Vivarium, beim 2. Kaffeehause und in der Ausstellungsstraße nächst dem Gasthause „zum grünen Jäger“;

b) Städtische Bedürfnisanstalten,

im I. Bezirke 2 im Stadtparke und eine im Park am Franz Josefs-Quai; ferner je eine im VII. Bezirk im ehemaligen Weghuberparke und im VIII. Bezirk im Schönborngarten.

In dem Bestande der öffentlichen Pissoirs war im Jahre 1887 eine größere Veränderung eingetreten. Es wurden cassiert:

- | | | |
|----|-------------|--|
| im | I. Bezirke | das eiserne Wandpissoir am Franz Josefs-Quai nächst der Rothenthurmstraße; |
| " | II. " | das eiserne Wandpissoir in der Haidgasse,
das hölzerne Pavillonpissoir in der Ausstellungsstraße; |
| " | III. " | das hölzerne Wandpissoir in der Dampfschiffstraße,
" " " " " linken Bahngasse,
" " " " " rechten " |
| " | IV. " | das eiserne " " " Nechtengasse,
das hölzerne " " " Kolschitzkygasse; |
| " | VIII. " | " " " " " Stolzenthalergasse; |
| in | Gaudenzdorf | " " " " " Jakobsstraße. |

Dagegen wurden neu aufgestellt:

- | | | |
|----|-------------|---|
| im | II. Bezirke | je ein eisernes Pavillonpissoir in der Kronprinz Rudolfstraße bei der Reichsbrücke und in der Ausstellungsstraße nächst dem Gasthause zum „grünen Jäger“; |
| " | III. " | je ein eisernes Wandpissoir am Rennwege, Ecke der Fasangasse, und in der linken Bahngasse, Ecke der Neulinggasse; |
| " | IV. " | ein gemauertes Wandpissoir im Gemeindehause; |
| " | V. " | ein eisernes Pavillonpissoir in der Steinbauergasse. |

Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1887 116 Pissoirs, und zwar:

42	eiserne Pavillonpissoirs,
1	hölzernes Pavillonpissoir,
39	eiserne Wandpissoirs,
11	gemauerte "
23	hölzerne "

Von diesen Pissoirs waren 40 Pavillon- und 51 Wandpissoirs mit Wasserspülung, dagegen 2 Pavillon- und 1 Wandpissoir mit Siphons versehen.

D. Centralfriedhof.

Wiener Centralfriedhof. Im Jahre 1887 nahmen die Arbeiten für die dritte Erweiterung des Wiener Centralfriedhofes, dann die Durchführung der vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 24. September 1886 beschlossenen Schmückung der Gräber und der Besorgung aller Todtengräbergeschäfte in eigener Regie der Gemeinde die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung besonders in Anspruch.

Die dritte Erweiterung des Wiener Centralfriedhofes, von welcher im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 auf Seite 194 die Rede gewesen ist, war im Herbst des Jahres 1887 so weit vorgeschritten, daß mit der Bepflanzung des neu einbezogenen Arealcs im Ausmaße von 40,6 Hektar (circa 69 Joch) begonnen werden konnte. Für diese Bepflanzung wurden in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 28. September 1886 Bäume und Sträucher aus der städtischen Baumschule entnommen.

Da aber der vorhandene Vorrath an Bäumen und Sträuchern zur Bepflanzung des ganzen ausgedehnten Erweiterungsareales nicht ausreichte, beschloß der Gemeinderath in der Sitzung vom 9. December 1887, einen Theil der zu diesem Zwecke erforderlichen Gehölze aus der k. k. Hofbaumschule in Laxenburg und den restlichen Bedarf im Offertwege sicherzustellen.

Anläßlich dieser dritten Erweiterung des Centralfriedhofes ergab sich die Nothwendigkeit, die daselbst bestehende städtische Gärtnerei zu verlegen, da der hiezu verwendete Grund in das Erweiterungsareale einbezogen werden mußte.

Die dritte Erweiterung des Centralfriedhofes gab der israelitischen Cultusgemeinde in Wien den Anlaß, in einer an den Gemeinderath gerichteten Eingabe die Bitte zu stellen, auch auf eine Erweiterung der israelitischen Abtheilung in diesem Friedhofe Bedacht zu nehmen, worüber der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 9. August 1887 folgende Beschlüsse faßte:

1. Der Wiener israelitischen Cultusgemeinde ist zur Vergrößerung ihrer Abtheilung im Centralfriedhofe und im Anschlusse an dieselbe ein Areal von 18 Joch oder 103.290 Quadratmetern vorbehaltlich der Feststellung des genauen Flächenmaßes zur Benützung zu überlassen und der Kostenbetrag für die Überlassung dieses Benützungsrechtes mit 2000 fl. per Joch festzustellen.

2. Die Beitragsleistung der Cultusgemeinde zu den Anlage- und Erhaltungskosten des Centralfriedhofes ist nach dem vorläufig ausgemittelten Verhältnisse von $38\frac{1}{2} : 346\frac{1}{2}$ vorbehaltlich der Richtigstellung desselben nach genauer Vermessung des Grundes auszumitteln.

3. Die Bestimmungen des Vertrages vom 16. October 1877 sind unter sinngemäßer Anwendung in den neuen Vertrag aufzunehmen.

Wie im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 (S. 195) erwähnt wurde, hat der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 24. September 1886 den Beschluß gefaßt, die bisher von den Todtengräbern besorgte Schmückung der Gräber, die Beerdigung, sowie die sonstigen im Wiener Centralfriedhofe vorkommenden, mit dem Beerdigungswesen verbundenen Arbeiten in die eigene Regie der Gemeinde zu übernehmen.

Behufs Durchführung dieses Beschlusses wurden im Centralfriedhofe Flächenräume ausgemittelt, welche zur Anlage einer neu zu errichtenden Gärtnerei, sowie der nöthigen Gewächshäuser, Treiblocalitäten, Frühbeete und Setzkästen je nach Bedarf in Verwendung genommen werden können. Der Gemeinderath genehmigte in der Sitzung vom 5. August 1887 das demselben diesfalls vom Magistrate vorgelegte Project und bewilligte zum Ankaufe von Mutterpflanzen, zur Beistellung von Arbeitern und für die Durchführung der nöthigen Arbeiten Beträge von 2000 und 5000 fl.

Zur Anzucht des für die Schmückung der Gräber in eigener Regie nöthigen Pflanzenmaterials genehmigte er ferner am 6. September 1887 die Herstellung eines Vermehrungshauses und zweier Pelargonienhäuser sammt Wasserleitungsanlage im Centralfriedhofe und die hiefür mit 25.670 fl. präliminierte Auslage. Auch bezüglich der Heizanlagen in diesen Objecten faßte der Gemeinderath in der Sitzung vom 14. October 1887 Beschlüsse und genehmigte, daß im Vermehrungshause eine Heißwasser-Mitteldruckheizung und in den Pelargonienhäusern eine Warmwasser-Niederdruckheizung hergestellt werde. Diese Objecte sind noch im Jahre 1887 in Ausführung gebracht worden.

Die übrigen auf die Übernahme der Beerdigung und der Schmückung der Gräber in die eigene Regie der Gemeinde bezughabenden Arbeiten, Herstellungen und Investitionen fallen bereits in das Jahr 1888.

Die planmäßige Besämunq der gemeinsamen Gräber, und zwar im Gesamtausmaße von 8000 Quadratmetern, hat auch im Berichtsjahre Fortschritte gemacht; es wurde in diesem Jahre die Gruppe 23 A der Besämunq unterzogen.

Dem Ansuchen der Schulschwestern vom heiligen Franciscus Seraphicus in Wien, III. Bezirk, Apostelgasse Nr. 7, um Zuweisung einer gemeinsamen Begräbnisstätte im Centralfriedhofe für die verstorbenen Mitglieder dieses Ordens gab der Gemeinderath laut Beschlusses vom 18. März 1887 Folge, indem er ihnen gestattete, 15 Einzelgräber auf der Gruppe 34 E zu dem vorbezeichneten Zwecke zusammenzuziehen und diese Begräbnisstätte mit einem eisernen Gitter einzufrieden. Auch wurde diesem Orden unter Berücksichtigung seines humanen Wirkens von den normierten Grabstellgebühren und Renovationstaxen für diese Einzelgräber per zusammen 1050 fl. ausnahmsweise ein Nachlaß von 200 fl. gewählt.

Zu den im Jahre 1886 bereits bestandenen, vom Gemeinderathe genehmigten 55 Gräberhaltungswidmungen mit einem Widmungscapitale von zusammen 29.429 fl. 64 kr. kamen im Jahre 1887 15 neue derartige Widmungen mit einem Widmungscapitale von 6026 fl. 1 kr. hinzu, so daß mit Ende des Jahres 1887 im ganzen 70 Gräberhaltungswidmungen mit einem Widmungscapitale von 35.455 fl. 65 kr. bestanden.

Auch im Jahre 1887 hat der Gemeinderath getreu seinen Beschlüssen vom 2. Mai 1884 zur Übertragung der sterblichen Überreste historisch denkwürdiger Personen in die reservierten Anlagen des Centralfriedhofes Grabstellen votiert und die Erhaltung und Schmückung dieser Grabstellen zu übernehmen beschloffen, und zwar zur Wiederbestattung der Leichenreste des Mineralogen Friedrich Mohs, des Malers Friedrich von Amerling, des Schriftstellers Freiherrn von Andrian-Werburg, des Dichters Heinrich von Collin und des k. k. Feldmarschalls Heinrich Freiherrn von Hess.

Ferner kommt noch an dieser Stelle zu bemerken, daß der Gemeinderath in der Sitzung vom 27. April 1887 die vorgelegten Planskizzen für das Grabdenkmal des Dondichters Ludwig van Beethoven auf dem Centralfriedhofe genehmigt und gleichzeitig beschloffen hat, der Gesellschaft der Musikfreunde zu den Baukosten dieses Monumentes einen Beitrag von 1100 fl. zu widmen.

Ferner hat der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 23. August 1888 den von der Genossenschaft der bildenden Künste in Wien vorgelegten, von Professor Helmer verfaßten Entwurf des auf dem Grabe Hans Makarts auf dem Centralfriedhofe aufzustellenden Monumentes genehmigt, hiebei jedoch bedungen, daß der figurale Schmuck dieses Denkmals aus Bronze herzustellen ist.

In Betreff des auf dem St. Marger Friedhofe aufgestellten Grabdenkmals des Dondichters Wolfgang Amadeus Mozart faßte der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 14. October 1887 den Beschuß, dasselbe in die Ehrengräberanlage des Centralfriedhofes in unmittelbarer Nähe der für die Gräber Beethovens und Schuberts reservierten Plätze zu transferieren.

Im Jahre 1887 wurden die Leichenreste des k. k. Hofrathes Rudolf von Citelberger, dann des Erbauers der Semmeringbahn Karl Ritter von Ghoga und des

Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Eugen Megerle von Mühlfeld in den vom Gemeinderathe gewidmeten Grabstellen dieser Anlagen im Centralfriedhofe beigesetzt.

Das Monument an dem gemeinsamen Grabe der durch den Brand des Ringtheaters verunglückten Personen wurde Ende October 1886 von dem k. k. Professor Rudolf Weyr vollendet und ist bei demselben im Frühjahr 1887 eine passende Anpflanzung hergestellt worden.

Die Beleuchtung und Bewachung dieses Grabes am 1. und 2. November 1887 wurde von dem Metallwarenfabrikanten A. M. Beschorner unentgeltlich vorgenommen.

Im Jahre 1886 wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei Verhandlungen wegen Auflassung eines Theiles des Schmelzer Friedhofes eingeleitet, welcher zur Errichtung einer Anmarschstraße für den Exercierplatz auf der Schmelz in Aussicht genommen ist. Da das von der Gemeinde Wien im Jahre 1862 auf diesem Friedhofe errichtete Monument der Märzgefallenen des Jahres 1848 in die besagte Straße fällt, beschloß der Gemeinderath in der Sitzung vom 13. September 1887, dieses Monument nach dem Centralfriedhofe übertragen und daselbst in der Verlängerung der ersten linksseitig gelegenen Hauptquerstraße am Ende derselben aufstellen zu lassen. Ferner faßte der Gemeinderath den Beschluß, die Leichenreste der Märzgefallenen auf Kosten der Gemeinde Wien zu exhumieren und auf dem neuen Platze im Centralfriedhofe neben dem Monumente beerdigen zu lassen.

Die k. k. Geniedirection beabsichtigte im Zeugsgarten des unteren Neugebäudes in Kaiser-Ebersdorf in der Nähe des Centralfriedhofes ein Laborierobject zu erbauen. Bei der diesfalls am 21. April 1887 abgehaltenen Localcommission sprachen sich die Vertreter der Gemeinde Wien gegen den Bau eines solchen Objectes entschieden aus, infolge dessen die k. k. n.-ö. Statthalterei die Bewilligung zu diesem Baue nicht erteilte und derselbe sohin unterblieb.

Was das Beerdigungswesen im allgemeinen betrifft, so wurden im Jahre 1887 die Gräfte auf der Gruppe 35 A, Reihe 1 und 2, dann 10 Doppelgräfte auf den Eckplätzen 17 E, 33 B, D und E, dann 34 A und B, ferner theilweise die 2. Reihe der Gruppe 29 mit Leichen belegt. Auf der Gruppe 30 A der griechischen Abtheilung wurden 4 Gräfte der Belegung zugeführt.

Die Arcadengruft Nr. 32 wurde für die Leiche des am 2. Mai 1887 daselbst beerdigten Dr. Anton Willner und die Arcadengruft Nr. 9 für die Leiche des am 16. Mai 1887 daselbst beerdigten Großindustriellen Alfred Skene erworben. Der Realitätenbesitzer Otto Freiherr von Wächter erwarb die Arcadengruft Nr. 33. Bis Ende des Jahres 1887 sind von 36 im Centralfriedhofe bestehenden Arcadengräften 16 solche Gräfte zur Benützung erworben worden.

Einzelngräber wurden auf den Gruppen 34 C, D und E, 35 B, 2. und 3. Reihe, 36, 2., 3. und 4. Reihe, 37, 1. und 4. Reihe, endlich auf der ganzen Gruppe 35 D angelegt und der Belegung mit Leichen zugeführt.

In gemeinsamen Gräbern kamen im Centralfriedhofe im Jahre 1887 mit Ausschluß des israelitischen Theiles 16.763, in Einzelgräbern 1531, in Gräften 72 Beerdigungen, außerdem 970 Beilegungen in schon benützten Gräbern und Gräften, somit im ganzen 19.336 Leichenbestattungen vor. Ferner wurden im Centralfriedhofe zum Zwecke der Übertragung von Leichen in eine andere Grabstätte desselben 104 Exhumierungen vorgenommen.

Die Beerdigung der Überreste der für Zwecke anatomischer und pathologischer Studien benützten Leichen in gemeinsamen Gräbern des Centralfriedhofes erforderte im Jahre 1887 die Beistellung von 2353 Särgen, für deren Beschaffung der Arimathäaverein sorgte, und von 1103 Grabstellen, welche die Commune unentgeltlich beistellte.

Im israelitischen Theile des Centralfriedhofes kamen 1693 Leichenbestattungen vor, und zwar 1237 in allgemeinen Gräbern, 385 in Einzelgräbern und 18 in Grüften; 53 Leichen wurden in Einzelgräbern und Grüften beigelegt; ferner wurden daselbst 10 Leichen zum Zwecke der Übertragung in eine andere Grabstätte desselben Theiles des Centralfriedhofes exhumirt.

Seit dem dreizehnjährigen Bestande des Centralfriedhofes sind im katholischen Theile im ganzen 251.664 Personen, in der israelitischen Abtheilung seit Eröffnung derselben (am 5. März 1879) 13.978 Leichen beerdigt worden; es beläuft sich somit die Gesamtzahl der bis Ende 1887 im Centralfriedhofe bestatteten Leichen auf 265.642, wozu noch mehr als 25.000 Säрге mit Leichentheilen kommen.

Die Verhandlungen wegen Überlassung der fünf alten geschlossenen Friedhöfe in das Eigenthum der Gemeinde Wien wurden auch im Jahre 1887 fortgeführt. Die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur übermittelte dem Magistrate einen hierauf bezugnehmenden Vertragsentwurf, welcher nach Bornahme mehrerer Änderungen vom Gemeinderathe in der Plenarsitzung vom 21. Juni 1887 die Genehmigung erhielt.

Der Gemeindeausschuß von Währing faßte im Jahre 1887 den Beschluß, auf der Türkenchanze einen eigenen Friedhof zu errichten. Gegen die Bewilligung dieser Friedhofsanlage wurde mit Genehmigung des Gemeinderathes aus sanitären Gründen der Recurs ergriffen, welchen aber der n.-ö. Landesausschuß abgewiesen hat. Der Gemeinderath beschloß in der Sitzung vom 13. September 1887 diese Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses lediglich zur Kenntniß zu nehmen und dagegen keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

E. Städtische Wasenmeisterei.

Der Betrieb der städtischen Wasenmeisterei in Wien und in Kaiser-Ebersdorf, wo die Äser auf gesundheitsunschädliche Art mittels des thermo-chemischen Verfahrens verarbeitet werden, hat sich auch im Jahre 1887 wesentlich erweitert.

In der Anstalt wurden im Berichtsjahre Äser, und zwar: 211 Kinder, 235 Kälber, 749 Schweine, 215 Schafe, Ziegen und Lämmer, 701 Pferde, 1042 Hunde, 413 Katzen, 93 Stück Rothwild, 5 Stück Raubthiere, 597 Hasen und Kaninchen, 2923 Stück Geflügel, 16.220 Krebse, 1628 Kilogramm Fische, 4173 verschiedene kleinere Thiere, dann Nahrungsmittel, welche von der Consumtion ausgeschlossen worden sind, und zwar: 18.321½ Kilogramm Rindfleisch, 12.154½ Kilogramm Kalbfleisch, 1678 Kilogramm Schaffleisch, 3733½ Kilogramm Schweinefleisch, 8792½ Kilogramm Leber und Lungen, 2062 Kilogramm verschiedene Fleischarten und 5800 Stück in Blechbüchsen eingelegte Conserven thermo-chemisch verarbeitet.

Im Jahre 1887 fanden in Wien und den zum Wiener Wasenmeisterbezirk gehörigen Vorortegemeinden Simmering, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, und Weinhaus 1524 Hundestreifungen durch den Wiener Wasenmeister statt, wobei

1482 Hunde eingefangen wurden. Von diesen Hunden wurden 1355 vertilgt und 127 den reclamierenden Eigenthümern nach erfolgter thierärztlicher Untersuchung und Berichtigung der entfallenden Gebühren ausgefolgt.

Ferner wurden im Jahre 1887 von den Thierärzten des städtischen Marktcommissariates in der Wasenmeisterei 372 Thiere der Section unterzogen, um die Todesursache derselben zu constatieren.

Im Jahre 1887 gieng der fünfjährige Bestandvertrag zu Ende, welchen die Gemeinde Wien mit dem städtischen Wasenmeister Ludwig Hamburger hinsichtlich des Betriebes der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf abgeschlossen hatte. Es wurde sohin von der Communalverwaltung für den neu zu bestellenden Unternehmer des Betriebes der städtischen Wasenmeisterei eine neue Vorschrift verfaßt, wobei die Erfahrungen der abgelaufenen Pachtperiode volle Berücksichtigung fanden.

Das vom bisherigen Pächter Ludwig Hamburger gestellte Ansuchen um Erneuerung des Vertrages hinsichtlich des Betriebes der Wasenmeisterei wurde vom Gemeinderathe abgelehnt, und da auch das Ergebnis der wegen Wiederverpachtung der Wasenmeisterei eingeleiteten Offertverhandlung die Genehmigung des Gemeinderathes nicht fand, so beschloß derselbe in der Sitzung vom 18. November 1887, zu diesem Zwecke eine neue Offertverhandlung auszuschreiben.

Letztere konnte aber bis Ende des Jahres 1887 nicht durchgeführt werden, weshalb mit Zustimmung des Gemeinderathes mit dem dormaligen Pächter der Wasenmeisterei ein Übereinkommen getroffen wurde, wonach er sich rechtsverbindlich verpflichtete, auch nach Ablauf seines bisherigen Vertrages den städtischen Wasenmeisterdienst wie bisher bis zur Bestellung eines neuen Pächters zu besorgen.